

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 57=77 (1911)

Heft: 46

Artikel: Die Revolution in China

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29304>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

uns dar, wie nach seiner eigenen Ansicht in einer neuen Gesetzgebung die Bestrafung des Mißbrauchs der Dienstgewalt geregelt werden sollte. Von den dort aufgestellten Forderungen ist hauptsächlich die zu billigen, daß gegen den dieses Deliktes Angeschuldigten nicht ein disziplinarisches, sondern nur ein regelrechtes *richterliches* Verfahren angewendet werden sollte. Wir möchten sogar im Gegensatz zu Gugger, der bestimmte leichtere Fälle nach wie vor disziplinarisch erledigt wissen will, die ausnahmslose richterliche Abwandlung all dieser Fälle empfehlen. Denn nur ein richterliches Verfahren vermag einerseits dem Verletzten und andererseits, was in unseren Verhältnissen wohl mehr zu betonen ist, dem eines solchen Deliktes Angeschuldigten die volle Gewähr für gerechte und unbefangene Beurteilung zu bieten. Dem gegenüber kommt die Befürchtung gar nicht in Betracht, daß die Autorität eines Vorgesetzten durch eine öffentliche Gerichtsverhandlung Schaden leiden könnte. Denn wird er bestraft, so muß die notwendige Folge die Entfernung von seiner Stelle sein, und gelangt das Gericht zur Freisprechung, so steht er ganz anders da, wenn diese als Ergebnis einer im vollen Lichte der Oeffentlichkeit geführten kontradiktatorischen Verhandlung erfolgte, als wenn sie der Abschluß eines geheimen Disziplinarverfahrens ist, das eben infolge seiner Heimlichkeit nachträglich böswillige Unterstellungen aller Art ermöglicht. Dann, wenn die belastenden Behauptungen dem Angeschuldigten vom angeblich Verletzten selbst in öffentlicher Verhandlung ins Gesicht gesagt und durch ein öffentliches Beweisverfahren erwährt werden müßten, dann wäre die peinliche Vermutung auch gänzlich ausgeschlossen, die bei dem gegenwärtigen Zustand in mißtrauisch veranlagten Leuten hie und da aufsteigen mag, die Vermutung nämlich, die mit der Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen einen des Gewaltmißbrauchs beschuldigten Offizier betraute höhere Stelle habe sich durch den Druck der durch anonyme Zeitungssudler beeinflußten öffentlichen Meinung zu einem Entscheid drängen lassen, der vielleicht mehr den Anforderungen dieser als denen der Gerechtigkeit entsprechen möchte.

Die in der Gugger'schen Arbeit enthaltene Darlegung der Mangelhaftigkeit des jetzigen Zustandes wird uns nicht nur, wie selbstverständlich, dazu führen, zu gegebener Zeit für Verbesserungen einzutreten, sondern sie bestärkt uns auch in unserer festen Zuversicht, daß trotz einstweilen nicht zu ändernder Unvollkommenheiten dieser wie anderer Einrichtungen unseres Wehrwesens wir uns in unserer unverdrossenen Arbeit nicht brauchen entmutigen zu lassen. Die großen Fortschritte, die unsere Armee in den 60 Jahren gemacht hat, da nun jenes von Anfang an ungenügende Gesetz in Kraft ist, sind trotz der Herrschaft dieses Gesetzes zustande gekommen. Weit entfernt davon, uns den Verzicht auf das Streben nach Abschaffung jener Mängel nahezulegen, ist uns diese Tatsache doch ein weiterer Beweis dafür, daß wir trotz der Einengung in unbequeme Formen dem vorgesteckten Ziele immer näher kommen können, wenn nur der rechte Geist gepflegt wird, der innerhalb dieser Schranken schon Großes schaffen kann und mit unabwendbarer Gewalt endlich die hemmenden Formen zerstört und sich von innen heraus neue, für ihn

passende schafft. Das soll uns auch für Anderes, noch Wichtigeres ein gutes Omen sein.

Den Kern der uns vorliegenden Arbeit bildet der dritte Abschnitt, der in eingehenden Untersuchungen den Mißbrauch der Dienstgewalt und dessen Bestrafung behandelt. Dieser Mißbrauch kann nach der durchaus brauchbaren Einteilung Guggers auf folgende Arten begangen werden: 1. Ausnützung der Befehlsbefugnis zu nichtdienstlichen, ja teilweise den Interessen des Dienstes direkt entgegengesetzten Zwecken, z. B. zum Fordern von Geschenken von den Untergebenen, dann auch Anmaßung einer nicht bestehenden Befehlsbefugnis. 2. Anstiftung der Untergebenen zu strafbaren Handlungen, begangen durch Befehl oder durch bloße Aufforderung. 3. Abhaltung der Untergebenen von der ihnen gesetzlich zustehenden Beschwerdeführung, oder Unterdrückung einer bereits eingereichten Beschwerde. 4. Vergehen gegen die Rechtspflege, begangen z. B. dadurch, daß ein Vorgesetzter kraft dieser Eigenschaft einen ihm in der Heeresorganisation unterstellten Richter in seiner Rechtsprechung zu beeinflussen unternimmt. 5. Mißbrauch oder Ueberschreitung der dem Vorgesetzten zustehenden Disziplinarstrafbefugnis, begangen z. B. durch Aussprechen unverdienter oder ungesetzlicher Strafen. 6. Delikte gegen die Ehre und die körperliche Integrität der Untergebenen.

Nach einigen rein juristischen Ausführungen über die Behandlung des Versuchs des Gewaltmißbrauchs legt der Verfasser am Schlusse dieses dritten Abschnittes noch die Grundsätze dar, die bei der Bestrafung des Vorgesetzten maßgebend sind, der sich eines Mißbrauchs der Dienstgewalt schuldig gemacht hat.

Weitere Offizierskreise dürften von den eben skizzierten Ausführungen Guggers wohl nur die unter 5. und 6. erwähnten interessieren. Denn sie allein handeln von Verfehlungen, die für diese Kreise überhaupt in Betracht fallen können, sei es, daß man sich ihrer wirklich schuldig macht, sei es, daß man wenigstens ihrer angeschuldigt wird. Die unter 2. und 4. genannten Fälle, wo es sich um eigentliche Verbrechen handelt, können nur den Kriminalisten interessieren, und zur Begehung der unter 1. und 3. angeführten Handlungen bedarf es zum vornehmerein ebenfalls einer so niedrigen Gesinnung, daß sie bei dem heute glücklicherweise erreichten Stande unseres Offizierskorps als für dieses gegenstandslos gelten können.

(Schluß folgt.)

Die Revolution in China.

Seit dem Berichte in No. 44 der Schweizerischen Militär-Zeitung hat sich die von Anbeginn an tiefgehende und weit umfassende Aufstandsbewegung Chinas zu einer den gesamten Süden und das Zentrum des gewaltigen Reiches erfassenden, unaufhaltsam fortschreitenden Revolution entwickelt, die dieses einer der schwersten Krisen unterwirft. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Peripetien der sich am unteren Yangtsekiang bei Hankau mit wechselndem Erfolge abspielenden Kämpfe zwischen den kaiserlichen Truppen und denen der Revolutionäre zu schildern, zumal taktische Details derselben völlig fehlen, sondern vielmehr nur die Um-

risse des heutigen Standes der Dinge, soweit dies möglich ist, zu skizzieren. Die Pekinger Regierung hatte, wie wir rekapitulierend bemerkten, die große Gefahr der Bewegung kennend, den gestürzten Staatsmann und General Yuanschikai aus der Verbannung aus Honan zurückgerufen, ihn mit der Ueberwältigung der Rebellion, mit unbeschränkter Vollmacht im ganzen Yangtsekiangebiet, beauftragt, und dem Kriegsminister Jinzschang die Weisung erteilt, die Aufständischen niederzuwerfen und ihm dazu zunächst die 1. und 6. Division, dann auch die 2. und 4. Division unterstellt. Der Bahntransport der ersten Staffel dieser auf 40 000 Mann geschätzten Truppen nach Hankau begann sofort: allein noch heute ist es zweifelhaft, ob deren zweite Staffel bereits auf dem inzwischen durch die Erhebungen in Schanghai, Canton und Nanking sehr erweiterten Kampfschauplatz im Süden eingetroffen ist. Schanghai, wo sich die Revolutionäre der Regierungsgewalt und der die Yangtsekiangmündung beherrschenden Wusungsforts sowie des Arsenals von Kiangan bemächtigten, und wo die chinesische Flotte zu den Revolutionären überging, und ihre Admirale Li und Shah fliehen mußten, gilt heute als das zweite Hauptzentrum der Revolution. Futschou, die Hauptstadt der Provinz Fokien, wurde von den Revolutionären nach heftigem Kampfe genommen. In Nanking, das sich für jene erklärte, wurde noch am 11. November gekämpft, haben jedoch nunmehr die kaiserlichen Truppen gesiegt.

Für die Revolution haben sich inzwischen die Provinzen Hupeh, Hunan, Kiangsi, Nganhwei, Schensi, Szentschan, Yüman und Schantung ganz oder doch größtenteils erklärt. Sie zählen eine Gesamtbevölkerung von etwa 209 Millionen; allein etwa nur $\frac{1}{3}$ ihres Gesamtgebiets wird als an der Revolution beteiligt angenommen. An Hauptstädten Chinas haben sich sämtlich für den Sturz der Dynastie und zum überwiegenden Teil für eine chinesische Republik erklärt: Wutschang, Hankau, Kiukiang, Nantschang, Nganking, Kialing, Tschunking, Tschangtschah, Itschang, Tscherglu, Hangschou, Souking, Sianfou, nunmehr auch, wie erwähnt, Schanghai, Nanking, Canton, Foutschou, Amoy, Tschangtschou, Tientsin und Tschifu. Von besonderer Bedeutung ist, daß sich die Provinzen Canton, Kiangsi, Kiangsu, Fokien und Tschekiang für unabhängig erklärt haben, und in dem Streit zwischen Regierung und den Revolutionären vollständig neutral bleiben, und der Regierung weder Geld noch Soldaten bewilligen wollen um dadurch im Fall des Sieges der Revolutionäre Repressalien derselben zu vermeiden. Obgleich von der Pekinger Regierung in einem kaiserlichen Erlass den Führern der Revolution hohe Belohnungen mit einträglichen Regierungsposten versprochen worden, wenn sie Frieden schlossen, und General Liyuanheng mitgeteilt wurde, daß der Thron bereit sei, alle Wünsche der Revolutionäre zu erfüllen, wenn sie auf die chinesische Republik verzichteten, ja sogar die Revolutionspartei des Ko-Ming-Tang als politische Partei anerkannt wurde, erklärten die Führer der Rebellen, daß die Sache soweit gediehen sei, daß von der Annahme irgend welcher Zugeständnisse des Thrones nicht mehr die Rede sein könne. Die Nationalversammlung repräsentiere nicht den Willen des chinesischen Volkes, das sich mit nichts geringerem zufrieden geben werde, als

mit der Entfernung sämtlicher Mandschus aus China, die Dynastie an der Spitze. Die Auffassung der führenden Persönlichkeiten sei auch die Meinung aller maßgebenden Schichten der chinesischen Bevölkerung.

Liyuanheng aber lehnte den Waffenstillstands-vorschlag Yuanschikais ab, und verlangte unter anderem, daß der kaiserliche Haushalt mit den gesamten Gefolgsleuten und Eunuchen aus Peking entfernt werde. Er soll zwar Yuanschikai die Präsidentschaft Chinas angeboten haben, wurde jedoch als am 9. November im Vormarsch auf Peking begriffen, gemeldet, ebenso wurde gemeldet, daß man demnächst eine Schlacht in der Umgebung von Tschengting-fu erwarte. Die Revolutionäre sind im Besitz des unteren Yangtsekiangflusses von Itschang (Provinz Hupeh), bis Schanghai auf einer Strecke von etwa 213 d. M. Länge. Ein Angriff der 20. Division auf Peking wird erwartet, jedoch werden bei Tientsin bedeutende kaiserliche Truppenmassen konzentriert. Der wichtige Straßen- und Flußlaufknoten, Tungkhwan am Knie des Hoangho wurde inzwischen von den Kaiserlichen wieder gewonnen. Zwei Divisionen wurden zur Verstärkung der Truppen in der Front bestimmt, und erhielt die 5. Division (Schantung) den Befehl nach Nieko vorzurücken, und sollte die 3. Division (Tschungagschung) bereits vor einer Woche in Lantschou eintreffen. General Touanschigui hat bei Schitschiaschung über 20,000 Mann Regierungstruppen konzentriert. Die Errichtung der provisorischen Volksregierung in der Hauptstadt Schantung, dem Peking benachbarten nur 34 d. M. entfernten Tsinanfu, erfolgte im Einverständnis mit dem Gouverneur und der Provinzialversammlung um einstweilen die Ruhe zu gewährleisten, und den völligen Abfall der Provinz Schantung von Peking zu verhindern. Die Lage für die kaiserliche Regierung gilt nunmehr als hoffnungsvoller, zumal Yuanschikai einwilligte nach Peking zu kommen, wenn er sich auch erneut weigerte das Ministerpräsidium, für das ihn die Regierung auf Vorschlag der Nationalversammlung ernannte, zu übernehmen; denn fast gleichzeitig teilte er mit, daß die Verhandlungen mit den Aufständischen voraussichtlich zu einem friedlichen Uebereinkommen führen würden und forderte er die Führer der Reformer auf, die konstitutionelle Monarchie anzunehmen und dem Kaiser Gelegenheit zu geben, die Aufrichtigkeit seiner Versprechungen zu beweisen, immerhin erklärte der mit den weitgehendsten Vollmachten ausgestattete und mit der Vorbereitung eines Zufluchtsorts für die Dynastie in Mukden beschäftigte Vizekönig der Mandschurei, daß die Revolution schwerlich bald niedergeworfen werden würde, da außer den politischen auch nationale Forderungen mitspielten. Ueberdies herrsche unter den Revolutionären selbst keine Einigkeit, die Uneinigkeiten nähmen sogar mit den Erfolgen, die sie erzielten, immer mehr zu, und das könne sie schließlich auch noch zu Falle bringen. Eine Diktatur Yuanschikais wäre der Regierung erwünscht, und wäre auch ganz im Interesse der Regierung. Seiner Meinung nach würde die Revolution von Japan aus unterstützt“.

Somit erscheint China in zwei sich feindlich gegenüberstehende politische und militärische Lager gespalten, das den noch zum Throne haltenden

kaiserlichen Truppen und Nordprovinzen mit Beibehalt der Mandschudynastie und mit liberalster Verfassung, und das des Südens, das der „chinesischen Republik“. Obgleich im Norden von den Führern der zu den Manövern bei Lantschou versammelten gewesenen Truppen bekanntlich die Konzessionen des kaiserlichen Edikts erzwungen wurden, und sich manche als die zuverlässigsten geltenden Truppen jenen anschlossen, so sind dieselben doch für die Beibehaltung der Mandschudynastie und die bisher nicht revoltierenden, nur zum Teil von der Bewegung ergriffenen Nordprovinzen: Kansou, Tschili, Schantung, Tschönking, Kirin, die Mandschurei und Mongolei, ebenfalls, wenn auch die Städte Tsinanfu und Paotingfu als von zweifelhafter Haltung gelten. Somit dürfte es sich nunmehr darum handeln, ob die Regierungstruppen schließlich noch die Oberhand gewinnen, oder ob etwa inzwischen die Vertreibung des Regenten, der Mandschuprinzen und der Mandschuregierung aus Peking oder das Resultat der Verhandlungen Yuanschikais die Revolutionäre sowie die Annahme der Republik den Kampf gegenstandslos machen.

Am 14. November traf Yuanschikai mit 2000 Mann in Peking ein, ob dies im Interesse der Erhaltung der Mandschu-Dynastie geschah oder um im geeigneten Augenblick die ihm angebotene Präsidentschaft der „Republik China“ zu übernehmen, dürfte sich bald entscheiden. Er hat nunmehr den Oberbefehl über sämtliche Truppen in der Hauptstadt. Das mandschurische Heer macht nunmehr Anstrengungen zur Verteidigung des Thrones. Unter den 8 Bannern begann eine umfangreiche Anwerbung von Soldaten unter der Oberaufsicht des Prinzen Tsaitao. Die Gardeabteilung des Sommerpalastes wird auf Kriegsstärke gebracht, die dritte Mandschudivision beim westlichen Jagdpalast versammelt, und in Kalgan eine vollständige Division mongolischer Kavallerie organisiert.

Verwendung in den verschiedenen Lokalitäten betrifft, so hat der Kriegsminister angeordnet, daß an Garnisonsübungen soviel wie möglich Feldbäckereien mit acht fahrbaren Backöfen teilnehmen sollen. Die Brotbereitung muß mindestens 6 km weit von dem Standorte der Backöfen stattfinden. Innerhalb dreier Jahre sollen alle Verwaltungsoffiziere und rengagierten Unteroffiziere des Dienstzweiges an solchen Übungen teilgenommen haben. (Militär-Wochenblatt.)

Oesterreich-Ungarn. *Belastung des Infanteristen und Kavalleristen im Felde.* Nach der neuen Adjustierungsvorschrift beträgt die Belastung eines Infanteristen im Felde, je nach der verschiedenen Ausrüstung mit Feldgeräten, 24,46 bis 25,93 kg. Die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung eines Dragoners wiegt 16,30 kg, die eines Husaren 15,78 kg, die eines Ulanen 16,45 kg; die Ausrüstung des Pferdes 33,13 kg. (Militär-Ztg.)

Japan. *Verluste im Kriege mit Rußland.* In der Nr. 8353 der „La France militaire“ vom 15. September 1.J. wird der vom japanischen Sanitätsinspektor General Mori gesammelte offizielle statistische Nachweis über die Verluste der Japaner im Kriege mit Rußland veröffentlicht.

Die wesentlichsten Daten dieses Berichtes sind in den nachfolgenden Tabellen enthalten.

	Zahl der Toten und Verwundeten in den Hauptschlachten (Gefechten) des Feldkrieges					
	Dauer der Aktion	Tote		Verwundete		Zusammen
Tage	Offiziere	Mann	Offiziere	Mann		
Kintchéou	2	35	663	111	3 550	4 359
Vafangou	2	8	202	44	892	1 146
Dachitchao	3	13	182	51	913	1 159
Ljaojan	12	222	5 355	608	17 529	23 714
Cha-Ho	13	179	3 917	605	15 873	20 574
Sandé pou	5	80	1 754	249	7 028	9 111
Moukden	22	554	15 850	1 799	51 856	70 059

	Zahl der Toten und Verwundeten vor Port Arthur während der Hauptstürme					
	Dauer der Aktion	Tote		Verwundete		Zusammen
Tage	Offiziere	Mann	Offiziere	Mann		
26.—31. Juli	6	24	667	119	3 278	4 088
19.—24. Aug.	6	166	3 800	386	10 404	14 756
19.—22. Sep.	4	49	874	130	3 780	4 833
26.—31. Okt.	6	34	783	87	2 700	3 604
26. Nov.—6. Dez.	11	201	4 824	430	11 299	16 764

Von diesen Verlusten entfallen auf je 1000 Mann, getrennt nach Waffengattungen und Truppen, die während des Feldzuges zusammen gekämpft haben, bei der:

	Tote		Verwundete
	Infanterie	Kavallerie	
Infanterie	34 57		112 72
Kavallerie	3 47		11 62
Feldartillerie	4 04		28 46
Festungsartillerie	2 64		13 98
Genie	13 55		51 20
Train	0 24		1 38
Verpflegsbranche	0 09		0 93
Sanität	2 80		14 84
Sonstige	—		1 31

Hieraus ist zu entnehmen, daß die Verluste der Infanterie bedeutend größer sind als die aller Waffengattungen zusammengekommen; sie sind das zehnfache jener der Kavallerie, beziehungsweise der Fußartillerie und an Toten allein nahezu das zehnfache jener der Feldartillerie. Ganz bedeutend sind die Verluste der Geniewaffe an Toten, namentlich aber an Verwundeten. Sie kommen jenen der Infanterie am nächsten, was durch die bedeutenden Engagements bei der Belagerung von Port Arthur verursacht wurde. Sie bilden fast die Hälfte jener der Infanterie.

Auffallend sind auch die Verluste des Sanitätspersonals während der Kämpfe; sie sind an Toten größer als jene der Festungsartillerie und nahezu gleich jenen der Kavallerie, an Verwundeten aber größer als jene beider Waffengattungen.

Ausland.

Deutschland. *Deutsche Luftschiffmanöver.* Am 9. und 10. dieses Monats unternahmen die beiden Militärluftschiffe M. I. und M. II. mehrere Aufstiege. Beide Schiffe sind in Köln a/Rhein stationiert, sie manövrierten sowohl über dem Hallengelände, als auch über der Stadt selbst. Gleichzeitig wurden seitens des Luftschiffes M. I. in der Nähe der Luftschiffhallen, auf einem abgesteckten Gelände Schießversuche mit Sprenggeschossen aus dem Schiff selbst geschleudert, vorgenommen. Diese Versuche, zum erstenmale vorgenommen, ergaben sehr gute Resultate. Die Meßapparate im Luftschiffe arbeiteten auf das genaueste, die 50 Kilogramm schweren Wurfgeschosse schlugen genau in den im voraus bestimmten Punkten des abgesteckten Geländes ein.

B. v. S.

Frankreich. *Kommandierung von Infanterieoffizieren zur Kavallerieschule in Saumur.* Um das Verständnis zwischen Infanterie und Kavallerie und damit das Zusammenwirken der Waffen im Felde zu fördern, hat der Kriegsminister verfügt, daß jährlich vier bis fünf Infanterieoffiziere, gute Reiter, aus den am besten Qualifizierten der Kriegsakademie nach Saumur geschickt werden sollen, um dort an dem Unterricht der Kavallerie teilzunehmen. Diese Offiziere, die beim Abgang von der Kriegsakademie dem Stabe einer Kavallerie-Division zugewiesen werden, können später auch zu den Stabsoffizierskursen nach Saumur berufen werden. (Militär-Wochenblatt.)

Frankreich. *Feldbäckerei.* Da sich herausgestellt hat, daß das Feldbäckereipersonal mit dem Feldbäckereigerät nicht sehr gut vertraut ist, namentlich was Verlegung der Feldbäckereien, ihre Einrichtung und ihre